

HAUSORDNUNG DER UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

Beschluss des Rektorats vom 18.11.2014
nach Befürwortung durch den Senat am 15.10.2014

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Parteienverkehr
- § 6 Zutritt
- § 7 Benützung der Universitätsliegenschaften
- § 8 Besondere Nutzung der Universitätsliegenschaften
- § 9 Akademische Feiern
- § 10 Beflaggung
- § 11 Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 12 Benützung von Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Forschung und Lehre
- § 13 Rauchverbot
- § 14 Mitteilungen, Aushänge
- § 15 Fundsachen
- § 16 Sperrsysteme (insb. Zutrittskarten) und Schlüsselverwaltung
- § 17 Sicherheitsbestimmungen und Richtlinien
- § 18 Wertgegenstände und Verhalten bei Einbrüchen und Einbruchversuchen, Diebstählen und Diebstahlversuchen, Benutzung von Spinden
- § 19 Notfälle, Erste Hilfe, Vorrichtungen zur Unfallverhütung
- § 20 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Hausordnung regelt die Nutzung und Verwaltung von Räumen und Einrichtungen der Universität für Bodenkultur Wien.

Sie dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung der Forschungs- und Lehraufgaben der Universität auf den sicheren Betrieb der Einrichtungen, Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen sowie zur Vorsorge für die Sicherheit der Angehörigen und anderer BenützerInnen.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Handhabung der Hausordnung, insbesondere die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, obliegt dem Rektorat.

(2) Die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten sind in ihrem Bereich für die Einhaltung und Umsetzung der Hausordnung sowie der als Beilagen zu der Hausordnung erlassenen Benutzungsordnungen zuständig.

(3) An Organisationseinheiten, in der mit gefährlichen Arbeitsstoffen umgegangen wird oder gefährliche Arbeitsvorgänge durchgeführt werden, sind vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend den einschlägigen Bestimmungen verantwortliche Personen zu benennen und für diese Tätigkeit entsprechend auszubilden. Diese verantwortlichen Personen sind dem Rektorat unter Angabe des örtlichen und sachlichen Verantwortungsbereiches zu nennen.

(4) Vor Aufnahme von Tätigkeiten, die unter den Geltungsbereich des Strahlenschutzgesetzes oder des Gentechnikgesetzes fallen, sind die an den Departments bestellten Strahlenschutzbeauftragten bzw. Beauftragten für die biologische Sicherheit zu kontaktieren. Sofern diese in Departments nicht eingerichtet sind, ist das Rektorat als Betreiber von der Absicht zu informieren.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für alle Grundstücke, Gebäude, Räume und Einrichtungen (im Folgenden als "Universitätsliegenschaften" bezeichnet), die der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

(2) In Verträgen über die Anmietung von Liegenschaften ist nach Maßgabe der Möglichkeiten vorzusehen, dass diese Hausordnung und die Benutzungsordnungen auch auf den Universitätsbetrieb auf diesen Liegenschaften anzuwenden sind.

(3) Die Bestimmungen der Hausordnung sind von allen Personen zu beachten, die sich auf Universitätsliegenschaften aufhalten. Zur Benützung der Universitätsliegenschaften sind im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt:

- a) die Organe der Universität
- b) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden der Universität
- c) Personen, die an der Universität im Auftrag der Universität Aufgaben zu erfüllen haben
- d) Universitätsfremde Personen nach Maßgabe der Bestimmungen der Benutzungsordnungen (siehe § 17 dieser Hausordnung).

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden vom zuständigen Mitglied des Rektorats festgesetzt und im Mitteilungsblatt sowie durch geeignete Aushänge an den Eingangstüren der Universität kundgemacht.

(2) Aus besonderem Anlass (z.B. für Veranstaltungen) können hiervon abweichende Öffnungszeiten seitens der Abteilung Facility Management (Abt. FM) festgesetzt werden.

(3) Außerhalb der im Mitteilungsblatt kundgemachten oder aus besonderem Anlass verfügbaren Öffnungszeiten dürfen sich auf den Universitätsliegenschaften der Universität nur nachfolgend angeführte Personen aufhalten, die auf Verlangen ihre Identität einer in den Punkten a) – f) genannten Person nachzuweisen haben:

- a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität in Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten
- b) Mitglieder von Organen der Universität
- c) Studierende, soweit sie im Rahmen ihres Studiums zeit- und ortsgebundene Aufgaben durchzuführen haben
- d) Personen im Auftrag von Universitätsorganen (z.B. Wachdienst, Reinigungskräfte)
- e) Personen mit einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der Leiterin oder des Leiters einer Organisationseinheit
- f) Einsatzkräfte bei Notfällen
- g) Personen in Begleitung von Universitätsangehörigen gemäß a) oder b)

§ 5 Parteienverkehr

Für die Durchführung des Parteienverkehrs sind von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter der Einrichtung bedarfsgerechte Zeiten festzusetzen und in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 6 Zutritt

(1) Für alle Universitätsliegenschaften ist anlässlich der Zuweisung der Räume bzw. Flächen festzulegen, ob die betreffenden Flächen bzw. Räume öffentlich oder wegen der speziellen Verwendung bzw. Einrichtung nur beschränkt zugänglich sind.

(2) Der Zutritt zu den öffentlich zugänglichen Teilen der Universitätsliegenschaften ist jedermann gestattet. Nicht öffentlich zugängliche Räume, wie z.B. Labors und Sicherheitszonen von Instituten oder Dienstleistungseinrichtungen, Fernsprechzentrale, Heizhaus, Werkstätten usw., sind entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung kann vom zuständigen Mitglied des Rektorates oder sonst zuständigen Personen eine allgemeine oder besondere Sperre der Universitätsliegenschaften oder von Teilen hiervon verfügt werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Sperre auch von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit veranlasst werden. Bei einer Sperre ist der Zutritt nur Befugten gestattet.

(4) Das Rektorat bzw. seine Beauftragten (z.B. LeiterInnen von Organisationseinheiten oder Leiter oder Leiterinnen von Lehrveranstaltungen) kann Personen, deren Verhalten

eine Gefahr für die Ordnung oder Sicherheit an der Universität darstellt, oder die den Universitätsbetrieb wiederholt durch unzumutbares Verhalten empfindlich stören, oder die die Bestimmungen dieser Hausordnung gröblich oder wiederholt verletzt haben, zum Verlassen der betreffenden Universitätsliegenschaft veranlassen.

(4a) 1. Das Rektorat kann Personen, die trotz Ermahnung den Universitätsbetrieb empfindlich stören, für die Dauer von zwei Wochen schriftlich mit einem Betretungsverbot für die gesamte Universität belegen. Im Wiederholungsfall kann das Rektorat ein weiteres Betretungsverbot für längstens weitere vier Wochen verhängen.

2. Richtet sich diese Maßnahme gegen eine Studierende oder einen Studierenden der Universität für Bodenkultur Wien ist vor Verhängung des befristeten Betretungsverbotes gemäß Z 1. die schriftliche Zustimmung der Österreichischen HochschülerInnenschaft an der Universität für Bodenkultur Wien einzuholen.

(5) Der Zutritt zu den Grundstücken, Gebäuden und Räumen der Organisationseinheiten der Universität für Bodenkultur Wien werden für die nicht öffentlich zugänglichen Bereiche unabhängig von den Öffnungszeiten sowie für die öffentlich zugänglichen Bereiche außerhalb der Öffnungszeiten durch Schließsysteme oder Zugangssysteme geregelt.

(6) Außerhalb der im Mitteilungsblatt kundgemachten oder aus besonderem Anlass verfügbaren Öffnungszeiten werden die Universitätsliegenschaften abgesperrt und gegen unbefugten Zutritt gesichert.

§ 7 Benützung der Universitätsliegenschaften

(1) Alle Universitätsliegenschaften sind unter größtmöglicher Schonung der Baulichkeiten, Einrichtungen und des sonstigen Inventars unter sparsamster Verwendung von Energie zu nützen. Offenbare Mängel und Schäden sind durch jeden Universitätsangehörigen zu melden. Die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten haben vorsätzliche Beschädigungen und Diebstähle den Sicherheitsbehörden zu melden.

(2) Insbesondere sind zu unterlassen:

- a) die Erregung unnötigen, den ordentlichen Universitätsbetrieb oder die Nachtruhe von Anrainern oder in den Universitätsgebäuden wohnenden Personen störenden Lärms; sowie jedes Verhalten, das geeignet ist, die Ruhe, Ordnung, Sicherheit und das Ansehen der Universität zu stören;

- b) Alkohol- und Drogenkonsum; Konsum von Alkohol ist bei Genehmigung durch das Rektorat und gemäß den Veranstaltungsbedingungen sowie bei innerbetrieblichen Feiern mit Zustimmung des Vorgesetzten gestattet.
- c) jede Verschmutzung der Räume, Gänge und Stiegenhäuser, die Ablage von Abfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältnisse;
- d) die Lagerung von gefährlichen Stoffen und Materialien in nicht sachgerechter Art;
- e) die Entfernung oder Beschädigung von die Sicherheit und Ordnung betreffenden Hinweisen, Aushängen (Kennzeichnung der Sicherheitseinrichtungen, Fluchtwege etc.) und Anlagen (z.B. Feuerlöschgeräten, Defibrilatoren) bzw. deren Entziehung aus der Sicht;
- f) die Lagerung und das Führen von Waffen, die Lagerung von Munition und Sprengmitteln; ausgenommen für Zwecke der Forschung und Lehre;
- g) jede parteipolitische Betätigung in Wort, Schrift und Bild; hiervon nicht betroffen sind die Ausübung von Rechten in Verbindung mit dem Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014, dem Universitätsgesetz 2002 oder dem Arbeitsverfassungsgesetz.

(3) Die Überlassung von Flächen und Räumen zur Durchführung von Veranstaltungen ist in den Veranstaltungsbedingungen der Universität für Bodenkultur Wien geregelt.

(4) Bei Abwesenheit der befugten Raumnutzerin oder des befugten Raumnutzers eines Büros dürfen die Räume von Dritten nur mit Wissen der Raumnutzerin oder des Raumnutzers, aus dringender betrieblicher Veranlassung oder in Notfällen betreten werden. Die Überlassung von Räumen an Dritte durch die Raumnutzerin oder den Raumnutzer ist unzulässig.

(5) Das Zufahren und Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Zufahren und Abstellen von Zweirädern wird in der Parkordnung geregelt.

(6) Tätigkeiten von universitätsfremden Personen in Gebäuden und auf Liegenschaften der Universität für Bodenkultur Wien unterliegen den Vorschriften der allgemeinen Sicherheitsrichtlinie.

(7) Der Transport von schweren Gegenständen (Sperrgüter, Maschinen, Kassen etc.), deren Aufstellung und Anschluss in Universitätsliegenschaften ist im Einvernehmen mit der Abt. FM durchzuführen.

(8) Es ist bei Nichtuntersagung durch die Universitätsleitung bzw. die Leitung der betroffenen Organisationseinheit gestattet, Hunde unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf alle Personen, die sich auf dem Universitätsgelände aufhalten, und unter Beachtung

der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zu führen. Dies bedeutet insbesondere das ständige Tragen eines Beißkorbes sowie das Führen an der Leine.

(9) Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde auf der Universität nur unter Aufsicht zu halten. Die Hundehalterinnen und Hundehalter haben Verunreinigungen durch ihre Hunde auf den Universitätsliegenschaften zu vermeiden bzw. ggf. zu entfernen.

(10) Bei öffentlichen Veranstaltungen (Vorträge, Lehrveranstaltungen und dgl.) sind Hunde nicht zugelassen. Begleit- und Therapiehunde sowie Blinden-, Rettungs- und Polizeihunde sind von diesem Verbot ausgenommen.

(11) Das Mitnehmen von anderen Tieren an die BOKU ist außer zu Zwecken der Forschung und Lehre nicht gestattet.

§ 8 Besondere Nutzung der Universitätsliegenschaften

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie die wahlwerbenden Gruppen zu den Vertretungsorganen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten, Veranstaltungen durchzuführen.

(2) Das jeweils zuständige Mitglied des Rektorats kann nach den Veranstaltungsbedingungen der Universität für Bodenkultur Wien auch universitätsfremden Personen Räume und Universitätsliegenschaften für die Abhaltung von Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

(3) Das Verteilen von Werbe- oder Informationsmaterial unterliegt den Veranstaltungsbedingungen der Universität für Bodenkultur Wien. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind die Betriebsräte, die Interessensvertretungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität sowie die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

(4) Die Führung von gewerblichen Betrieben sowie Warenvertrieb (Cafeteria, Bauernmarkt, Verkaufsstände etc) sind nur aufgrund einer vorherigen schriftlichen Bewilligung durch das jeweils zuständige Mitglied des Rektorats zulässig.

(5) Für die Einräumung von besonderen Nutzungsrechten insbesondere gemäß Abs. (2) - (4) kann die Leistung eines angemessenen Entgelts vorgeschrieben werden.

§ 9 Akademische Feiern

(1) Akademische Feiern werden ausschließlich auf Anordnung oder mit Genehmigung des jeweils zuständigen Mitglieds des Rektorats, bzw. für Feiern zur Verleihung akademischer Grade auf Anordnung der Studiendekanin oder des Studiendekans abgehalten. Die Organisation, Ankündigung und Durchführung obliegt je nach Beauftragung dem Büro des Rektorats/Stabsstelle Veranstaltungsmanagement, der Abt. FM oder der Studienabteilung.

(2) Der Zugang zu akademischen Feiern ist öffentlich. Erforderlichenfalls kann der Zugang auf Angehörige der Universität bzw. eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Zahl von Teilnehmern eingeschränkt werden.

(3) Das Fotografieren und Filmen während der Feierlichkeiten ist nur ohne Störung des Ablaufs der Veranstaltung zulässig. In besonderen Fällen kann die Rektorin oder der Rektor diese Erlaubnis einschränken oder aufheben.

§ 10 Beflaggung

(1) An Promotions- und Sponsionstagen, an Tagen, an denen akademische Feiern stattfinden, am Nationalfeiertag, am 1. Mai, sowie an allen Tagen, an denen durch die Beschlussfassung der Bundesregierung die Beflaggung von Amtsgebäuden angeordnet wird, und auf Anordnung des Rektorats aus besonderem Anlass werden an den hierfür bestimmten Stellen Flaggen gehisst.

(2) Die Setzung der Trauerfahne erfolgt auf Anordnung des Rektorats; an geeigneter Stelle (Eingangstüren, Amtstafeln etc.) wird der Anlass dafür bekannt gegeben.

§ 11 Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen richtet sich nach den studienrechtlichen Bestimmungen.

(2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen durch Personen, die nicht zu den Universitätsangehörigen zählen, ist nur unter den in § 17 (7), III. Abschnitt der Satzung – Studienrechtliche Bestimmungen – genannten Voraussetzungen gestattet (<http://www.boku.ac.at/senat.html>).

(3) Die Verantwortung für die Einhaltung der in dieser Hausordnung enthaltenen Bestimmungen während der Lehrveranstaltungen obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Bei Verstößen gegen die Hausordnung ist gemäß § 20 vorzugehen und allenfalls ein Bericht an die Universitätsleitung zu erstatten.

(4) Die Anwesenheit als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen ist jedermann gestattet. Zuhörer bei Prüfungen dürfen den Ablauf der Prüfung nicht stören und die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nicht beeinflussen. Die Anwesenheit kann von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenates erforderlichenfalls auf bestimmte Angehörige der Universität oder auf eine den räumlichen Gegebenheiten angemessene Zahl von Zuhörern unter Beachtung der Einhaltung von Fluchtwegen beschränkt werden.

§ 12 Benützung von Universitätseinrichtungen für wissenschaftliche Forschung und Lehre

(1) Das Recht, die Räume, Anlagen, Geräte und sonstige Ausstattung der einzelnen Organisationseinheiten und anderen Universitätseinrichtungen zu benützen, haben alle der jeweiligen Einrichtung zugewiesenen Universitätsangehörige im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben, ferner nach Maßgabe der sonstigen Benützungsordnungen und der entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Organe auch die den Organisationseinheiten zugeordneten Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer, Diplomandinnen und Diplomanden, Dissertantinnen und Dissertanten und im Rahmen von Lehrveranstaltungen unter Aufsicht der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters auch Studierende.

(2) Die Bereitstellung von Informationen im Web der Universität für Bodenkultur Wien durch Universitätsangehörige ist nur für Zwecke der Wissenschaft, Forschung, Bildung und Kultur gestattet. Für den Inhalt der Web-Pages verantwortlich ist jedenfalls der Autor, der sie angelegt hat. Meinungsäußerungen und Inhalte diskriminierender, parteipolitischer oder kommerzieller Art sind untersagt. Bei Verstößen wird die Universitätsleitung entsprechende Dateien löschen, Benützungsbewilligungen sperren und allenfalls andere geeignete Maßnahmen ergreifen.

§ 13 Rauchverbot

Das Rauchen ist gem. § 13 Abs. 1 Tabakgesetz in den Universitätsgebäuden nicht gestattet.

§ 14 Mitteilungen, Aushänge

(1) Aushänge und andere allgemein zugängliche schriftliche Mitteilungen sind nur an den hierfür bestimmten Aushangflächen zulässig. Die Vergabe der Aushangflächen erfolgt nach Vorgabe des jeweils zuständigen Mitglieds des Rektorats.

(2) Der Bedarf der Universitätseinrichtungen und -organe, der Betriebsräte und der anderen Interessensvertretungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der

Universität sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und deren wahlwerbenden Gruppen ist vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Nach Maßgabe des vorhandenen Platzes können Aushangflächen auch an Absolventinnen- und Absolventenverbände der Universität für Bodenkultur Wien, akademische Vereinigungen und an sonstige inhaltlich mit der Universität in Verbindung stehende Vereine unter der Voraussetzung vergeben werden, dass die von diesen nominierten Vertreter die Nutzungsbedingungen zur Kenntnis nehmen.

(4) Alle Aushänge haben ein Impressum aufzuweisen. Aushänge, die nicht von einer in Abs. 2 genannten Institution stammen, bedürfen der Vidierung durch das jeweils zuständige Mitglied des Rektorats bzw. eine damit betraute Dienstleistungseinrichtung (FM). Diese wird nicht erteilt, wenn der Aushang kein Impressum aufweist oder eine missbräuchliche Verwendung der Aushangflächen darstellt.

(5) Mitteilungen betreffend den Studienbetrieb sind von der oder dem jeweils Verantwortlichen der Universität abzuzeichnen und an den dafür bestimmten Flächen anzubringen.

(6) Aushänge und andere allgemein zugängliche schriftliche Mitteilungen, die den Abs. 2 bis 5 widersprechen oder solche, deren allfällige Befristung abgelaufen ist, werden entfernt.

§ 15 Fundsachen

Fundsachen sind beim Portier abzugeben. Sie werden für die Dauer von 2 Wochen aufbewahrt und an die Person herausgegeben, die das Eigentum oder den rechtmäßigen Besitz glaubhaft nachweist. Nach Ablauf des Zeitraumes werden die Fundsachen dem Magistrat Wien (Fundamt) bzw. bei Fundsachen am Standort Tulln dem Rathaus Tulln zur weiteren Aufbewahrung übergeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.

§ 16 Sperrsysteme (insb. Zutrittskarten) und Schlüsselverwaltung

(1) Die Verwaltung und Betreuung der Sperrsysteme obliegt den vom zuständigen Mitglied des Rektorats mit diesen Aufgaben beauftragten Personen.

(2) Schlüssel bzw. Zutrittskarten werden ausschließlich auf Antrag der Leiterin oder des Leiters bzw. dessen Sekretariat der jeweiligen Organisationseinheit ausgegeben. Die Schlüssel- bzw. Zutrittskartenverwaltung erfolgt in Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der jeweiligen Organisationseinheit und ist zu dokumentieren.

(3) Schlüssel bzw. Zutrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren. Etwaiger Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für verloren gegangene Schlüssel und allfällige Folgekosten (Austausch von Sperren) haftet die Schlüssel-Inhaberin oder der Schlüssel-Inhaber nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Sobald der Grund für die Vergabe eines Schlüssels bzw. einer Zutrittskarte entfällt, ist er umgehend zurückzugeben.

§ 17 Sicherheitsbestimmungen und Richtlinien

(1) Hinsichtlich der Sicherheit von Personen, Gebäuden und Sachen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, sowie die

- a) Brandschutzordnung der Universität für Bodenkultur Wien
- b) Parkordnung
- c) Veranstaltungsordnung
- d) Labor-, Werkstätten-, Garten- Ordnungen der Universität für Bodenkultur Wien
- e) Bibliotheksordnung, Archivordnung der Universität für Bodenkultur Wien
- f) Betriebs- und Benutzungsordnung Zentraler Informatikdienst (ZID)
- g) Security Policy ZID
- h) Richtlinien zu Ordnungen der Universität für Bodenkultur Wien, sowie
- i) einzelne auf Departmentebene erlassene Sicherheitsvorschriften

(2) Die in Abs. 1 genannten Bestimmungen sind von den jeweils Verantwortlichen zu veröffentlichen.

§ 18 Wertgegenstände und Verhalten bei Einbrüchen und Einbruchversuchen Diebstählen und Diebstahlversuchen, Benutzung öffentlicher Spinde

(1) Zur Vermeidung von Diebstählen sind Wertgegenstände und Geldbeträge unter Verschluss zu halten. Beim Verlassen der Räume - auch bei vorübergehender Abwesenheit - sind die Türen grundsätzlich zu verschließen.

(2) Für abhanden gekommene persönliche Wertgegenstände und Geldbeträge übernimmt die Universität für Bodenkultur Wien keine Haftung.

(3) Einbrüche und Einbruchversuche sowie Diebstähle und Diebstahlversuche sind von Betroffenen unverzüglich der Abt. FM und der Polizei anzuzeigen.

(4) Öffentliche Spinde

- a) Die Benutzung der in den öffentlichen Bereichen befindlichen Spinde geschieht auf eigene Gefahr.

- b) Die Universität für Bodenkultur Wien übernimmt keine Haftung für den Verlust von Wertgegenständen.
- c) Die Nutzungsdauer beträgt maximal einen Werktag.
- d) Wenn die Benutzerin oder der Benutzer einen Spind nach einem Werktag nicht geräumt hat, ist die Universität für Bodenkultur Wien, bzw. die beauftragten Personen berechtigt, die Spinde zu entleeren.
- e) Die entnommenen Gegenstände werden bei den jeweiligen Portierlogen aufbewahrt.
- f) Für Räumung und Verwahrung wird eine Gebühr in der Höhe von € 20,-- eingehoben.
- g) Die weitere Vorgangsweise richtet sich nach § 15 dieser Hausordnung (Fundsachen).

§ 19 Notfälle, Erste Hilfe, Vorrichtungen zur Unfallverhütung

(1) In einem Notfall sind die Einsatzkräfte zu alarmieren und laut Sicherheitsordnung vorzugehen.

(2) Bei Feststellung von Schäden und Auffälligkeiten am Gebäude sowie bei Gefahr im Verzug ist die Abt. FM bzw. für den jeweiligen Standort beauftragte Personen der Universität für Bodenkultur Wien unverzüglich zu verständigen.

(3) Fluchtwege und die Vorrichtungen zur Unfallverhütung sind jederzeit zugänglich und gebrauchsfähig zu erhalten. Das Fehlen von Schutzvorrichtungen, sonstige Mängel oder Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall herbeizuführen oder eine Unfallgefahr zu vergrößern, sind unverzüglich dem FM bzw. den, den jeweiligen Standort betreffenden beauftragten Personen zu melden. Der Betrieb ist bis zur Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes einzustellen und eine vorzeitige Wiederaufnahme zu verhindern.

§ 20 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

(1) Bei Verstößen gegen die Hausordnung ist unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vorzugehen.

(2) Bei geringfügigen Verstößen gegen die Hausordnung erfolgt eine Abmahnung durch die Leiterin oder den Leiter der Organisationseinheit, durch die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter, durch die Organe der Hochschülerschaft im jeweiligen Wirkungsbereich, subsidiär durch das Rektorat.

(3) Das zuständige Mitglied des Rektorats oder ein von ihm beauftragtes Organ der Universität kann Personen, deren Verhalten eine Gefahr für die Ordnung und Sicherheit an der Universität darstellt, oder die die Bestimmungen dieser Hausordnung gröblich

oder wiederholt verletzt haben, zum Verlassen der betreffenden Universitätsliegenschaft veranlassen.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen können darüber hinaus nicht der Universität Angehörige vom zuständigen Mitglied des Rektorats von der weiteren Benützung der Lehr- und Forschungseinrichtungen der Universität für Bodenkultur Wien oder vom Betreten der Universität überhaupt zeitlich befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden.

(5) Werden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen derart gestört, dass ihre Durchführung der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung unmöglich oder unzumutbar wird, kann die Lehrveranstaltung unterbrochen werden. Im Bedarfsfall ist die Abt. FM der Universität für Bodenkultur Wien zu verständigen. § 6 Abs. 4a bleibt davon unberührt.

(6) Bei Gefahr im Verzug sind alle Universitätsangehörigen sowie jede an der Universität für Bodenkultur Wien anwesende Person berechtigt und verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden für die Universität und deren Angehörige oder Benützerinnen und Benützer abzuwenden.

(7) Für Schäden haben die Verursacher nach den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten.

(8) Maßnahmen, die im Rahmen der Hausordnung von der Universität bzw. ihren Organen gesetzt werden, fallen in die Privatwirtschaftsverwaltung der Universität.

Für das Rektorat

Univ. Doz. DI Dr. Georg Haberhauer, MBA